

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***BESCHLUSS Nr. 576/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES****vom 23. Februar 1998****zur Änderung des Beschlusses Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,
aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 14. Januar
1998 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europä-
ischen Parlaments und des Rates vom 14. März
1995 ⁽⁵⁾ wurde das gemeinschaftliche Aktionspro-
gramm Sokrates aufgestellt.
- (2) Artikel 7 jenes Beschlusses sieht einen Finanz-
rahmen für die Durchführung des Programms
während des Zeitraums 1. Januar 1995 bis 31.
Dezember 1999 vor.
- (3) In der gemeinsamen Erklärung ⁽⁶⁾ des Europä-
ischen Parlaments, des Rates und der Kommission
zum Beschluß Nr. 819/95/EG ist vorgesehen, daß
das Europäische Parlament und der Rat zwei Jahre
nach Anlaufen des Programms eine Evaluierung
der bis dahin erzielten Ergebnisse des Programms
vornehmen, die Kommission ihnen hierfür einen

Bericht und ihr angemessen erscheinende
Vorschläge unterbreitet, und zwar auch im
Hinblick auf den vom Gesetzgeber im Sinne der
gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 ⁽⁷⁾ fest-
gesetzten Finanzrahmen, und daß das Europäische
Parlament und der Rat dann binnen kürzester Frist
über diese Vorschläge befinden.

- (4) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlie-
ßung zu dem Weißbuch der Kommission zur
allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und
Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesell-
schaft“ sowie in seiner Entschließung zu dem
Grünbuch der Kommission „Allgemeine und
berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für
die grenzüberschreitende Mobilität“ den Wunsch
nach einer Erhöhung der finanziellen Mittel für das
Programm zum Ausdruck gebracht. Es hat in seiner
Entschließung zu den Leitlinien für das Haushalts-
verfahren 1998 die Förderung von Programmen für
die Jugendlichen und für den Bildungsbereich in
seine Prioritäten einbezogen.

- (5) Der von der Kommission gemäß der genannten
gemeinsamen Erklärung vorgelegte Bericht legt die
mit dem Programm während der ersten beiden
Jahre nach dessen Annahme erzielten ausgezeich-
neten Ergebnisse dar.

- (6) Das Programm ist in Bildungskreisen besonders
begrüßt worden, und der Schwung, den es hinsicht-
lich der zu erreichenden Ziele entwickelt hat, muß
beibehalten werden.

- (7) Die Nachfrage nach Unterstützung übersteigt
bereits bei weitem die zur Verfügung stehenden
Mittel, und sie nimmt auch weiterhin zu.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 11. 4. 1997, S. 14, und
AbI. C 262 vom 28. 8. 1997, S. 3.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. Mai 1997 (AbI. C 287 vom 22. 9.
1997, S. 23).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 18. September 1997 (AbI. C 379 vom
15. 12. 1997, S. 17).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Juni
1997 (AbI. C 200 vom 30. 6. 1997, S. 136), gemeinsamer
Standpunkt des Rates vom 22. September 1997 (AbI. C 315
vom 16. 10. 1997, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parla-
ments vom 23. Oktober 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröf-
fentlicht). Beschluß des Europäischen Parlaments vom
29. Januar 1998 und Beschluß des Rates vom 12. Februar
1998.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 18.

⁽⁷⁾ Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der
Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvor-
schriften in Rechtsakte (AbI. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 4).

- (8) Die Wirksamkeit des Programms würde sowohl im Falle eines Rückgangs des prozentualen Anteils der zu fördernden Projekte als auch im Falle eines Absinkens des jährlich für die Projekte bewilligten Betrags unter eine kritische Schwelle beeinträchtigt, was vor allem zu Lasten jener ginge, die benachteiligten Gruppen angehören. Die Aufrechterhaltung einer kritischen Masse finanzieller Mittel ist daher zu gewährleisten.
- (9) Die Projekte sind während ihrer Entwicklungsphase kontinuierlich zu unterstützen; zugleich sind genügend Mittel zur Unterstützung neuer Projekte und Maßnahmen vorzusehen, wodurch die Möglichkeiten des Programms, einen Beitrag zur Innovation zu leisten, erhalten werden.
- (10) Unbeschadet der im Hinblick auf die Teilnahme Maltas durchzuführenden Verfahren ist geplant, daß die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas und Zypern ab 1998 an dem Programm teilnehmen können. Ihr finanzieller Beitrag könnte einen angemessenen Beitrag der Gemeinschaft erfordern, um gemäß der politischen Zielsetzung der Gemeinschaft eine gegenseitige Mobilität zu gewährleisten.
- (11) Der Finanzrahmen für das Programm ist daher so anzupassen, daß das Programm auch weiterhin die im Beschluß über das Programm festgelegten Ziele erfüllen kann.

- (12) Die zusätzlichen Finanzmittel werden im Rahmen der Gesamtmittelausstattung der Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau sowie in den Grenzen der in den beiden betreffenden Haushaltsjahren verfügbaren Mittel aufgebracht —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 819/95/EG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms während des in Artikel 1 genannten Zeitraums beläuft sich auf 920 Millionen ECU.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK